

Antrag 21	Klarstellungen §§ 1, 2, 7, 13, 14, 22-35, 49 VP (Berechtigungen) <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans

Das Oberlandesgericht München hat sich in seinem Urteil vom 27.07.2023 (vgl. oben Antrag 4) nicht nur zur Kulturförderung der Verwertungsgesellschaften eingelassen, sondern auch Hinweise zur Art und Weise gegeben, wie die Ausschüttungsberechtigung eines Wahrnehmungsberechtigten festzustellen ist. Nach dem Urteil darf der Verteilungsplan bei der Frage, wer an einer Ausschüttung teilnehmen darf, nicht pauschalisieren. Anders ausgedrückt: der Verteilungsplan muss die Ausschüttungsberechtigten in einer Verteilungssparte exakt definieren.

Auch wenn das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, spricht viel dafür, dass der BGH diese vom OLG definierten Regeln bestätigen wird. Denn sie basieren auf seiner eigenen Rechtsprechung, so die BGH-Entscheidung „Verlegeranteil“ (Urteil vom 21.04.2016 – I ZR 198/13).

Unabhängig vom OLG-Urteil stellen seit Neuestem reine KI-Erzeugnisse Verwertungsgesellschaften vor Herausforderungen: denn sie stellen nach herrschender Meinung keine urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen dar, die jeweils eine menschliche Schöpfung voraussetzen.

Generative KI-Erzeugnisse werden von Menschen zwar initiiert, die eigentliche „Schöpfung“ des Werkes wird im Regelfall aber durch eine Maschine erbracht. Nur wenn KI-Erzeugnisse vorbestehende, geschützte Werke oder Werkteile eins zu eins wiedergeben, handelt es sich um Werkkopien, die vom Urheberschutz umfasst sind.

Generative KI stellt die VG Bild-Kunst somit vor das Problem, dass Mitglieder, die ihre KI-Erzeugnisse melden und dann Ausschüttungen erhalten, hierzu nicht berechtigt sind. Es handelt sich dann um Ausschüttungen an Nicht-Berechtigte.

Der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst muss unmissverständlich klarstellen, dass es Ausschüttungen nur für urheberrechtlich geschützte Werke geben kann. Ausschüttungen für KI-Erzeugnisse sind im Regelwerk auszuschließen.

Die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppen regt auf Basis eines Rechtsgutachtens die nachfolgend aufgelisteten Klarstellungen des Verteilungsplans an. Dabei soll auch die Systematik des § 13 VP auf den neuesten Stand gebracht werden: In dessen Absatz 1 werden die einzelnen Verteilungssparten aufgelistet. Da die Aktualisierung dieser Liste bei der letzten Verteilungsplanänderung 2023 vergessen wurde, muss dies jetzt erfolgen.

Ein weiterer Punkt, der nicht im Zusammenhang mit der Entscheidung des OLG München steht, ist eine Anpassung des § 14 Abs. 6, der die Bildung von Rückstellungen regelt. Hier sollte als weiterer Grund für Rückstellungen die Bedienung von Ansprüchen Außenstehender bei Erteilung von so genannten „erweiterten Kollektivlizenzen“ aufgenommen werden.

Zusammengefasst geht es um die folgenden Änderungen:

§ 1 Verteilungsplan (Berechtigter)

- Neue Definition des „Berechtigten“ ohne Verweis auf die Satzung
- Erstmalige Definition des „Ausschüttungsberechtigten“

§ 2 Verteilungsplan (Werkkategorie)

- Erstmalige Definition des Werkes (Werkbegriff wurde bislang vorausgesetzt)
- Ausschluss von KI-Erzeugnissen
- Verschriftlichung der abstrakten Meldevoraussetzung, dass nur urheberrechtlich geschützte Werke gemeldet werden können
- Aufnahme des Erfordernis, dass Meldende ihre Urhebereigenschaft versichern müssen.

§ 7 Verteilungsplan (Verteilungsrückstellung)

- Erstmalige Definition der „anteiligen Verteilungsrückstellung“

§ 13 Verteilungsplan (Verteilungssystematik)

- Aktualisierung der Liste der Verteilungssparten

§ 14 Verteilungsplan (Ausschüttungsberechtigte)

- Änderung der Überschrift in „Ausschüttungsberechtigung“
- Klarstellung, dass Werknutzungen oder mutmaßliche Werknutzungen den Ausschüttungen zugrunde liegen (Leistungsprinzip)

§ 22 – 35 Verteilungsplan (BT – Kapitel 1: Verteilungssparten)

- Die jeweiligen ersten Absätze grenzen den Berechtigtenkreis ein, der in der entsprechenden Sparte eine Ausschüttung erhalten kann. Die jeweilige Absatz-Überschrift sollte in „Ausschüttungsberechtigung“ geändert werden.
- Die jeweiligen ersten Absätze werden zudem präziser formuliert. Um eine Ausschüttung in der entsprechenden Verteilungssparte erhalten zu können, muss ein Berechtigter entsprechende Rechte der VG Bild-Kunst eingeräumt haben.

§§ 36 – 45 Verteilungsplan (BT – Kapitel 2: Meldeinhalte)

- Derzeit wird hier der Begriff des „Ausschüttungsberechtigten“ verwendet. Da die Meldung jedoch zeitlich der Ausschüttung vorausgeht, sollte man besser den Begriff des „Berechtigten“ verwenden.
- Klarstellung, dass auch Verleger nur gem. § 2 meldefähige *Werke* melden dürfen (§ 37 Abs. 5 VP)
- Klarstellung, dass Bildagenturen keine Erlöse aus der Vermarktung von KI-Erzeugnissen melden können (§ 43 Abs. 1 VP)
- Klarstellung, dass im Filmbereich Voraussetzung für die Berücksichtigung von Beiträgen zum Film die Miturheberschaft ist.

§ 49 Verteilungsplan (Überprüfung der Meldungen)

- Klarstellung, dass Kontrollen auch die Werkeigenschaft eines Meldegegenstands betreffen können.
- Einführung der Möglichkeit für die Geschäftsstelle, sich in Zweifelsfällen an eine Bewertungskommission zu wenden.

Beschlussvorlage Antrag 21:**Änderung § 1 Verteilungsplan:****§ 1 Berechtigter**

¹„Berechtigter“ im Sinne dieses Verteilungsplans ist, wer zu den satzungsgemäß von der VG BildKunst vertretenen Rechteinhabern zählt und sind Rechteinhaber aus den Werkkategorien gemäß § 2, die in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst steht stehen.

²„Berechtigte“ sind auch Verlage im Bereich stehendes Bild, denen von einem Urheber aus den Werkkategorien gemäß § 2 urheberrechtliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden und die in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst stehen.

³„Ausschüttungsberechtigte“ im Sinne dieses Verteilungsplans sind Berechtigte, für die anteilige Verteilungsrückstellungen gemäß § 14 gebildet wurden.

[...]

Änderung § 2 Verteilungsplan:**§ 2 Werk und Werkkategorie**

1. Es gelten der Werkbegriff und der Leistungsbegriff des deutschen Urheberrechts.

2. Vorbehaltlich einer künftigen gesetzlichen Regelung oder einer höchstrichterlichen Entscheidung gelten Erzeugnisse generativer Künstlicher Intelligenz nicht als urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen.

3. Für die Zwecke des Verteilungsplans werden die folgenden Werkkategorien unterschieden:

- Die „Werkkategorie Kunst“ umfasst urheberrechtlich geschützte Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke, soweit sie nicht der Werkkategorie Bild zuzurechnen sind.
- Die „Werkkategorie Bild“ umfasst urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke und Lichtbilder sowie Werke der Illustration, des Designs, der Karikatur und Comichilder sowie vergleichbare Bildwerke.
- Die „Werkkategorie Film“ umfasst urheberrechtlich geschützte Filmwerke und Laufbilder. Die Filmwerke werden wiederum nach den Bestimmungen des § 45 in Werkarten eingeteilt.

4. Wird ein Werk nach den Regeln des Besonderen Teils, Kapitel 2, von einem Berechtigten gemeldet, muss es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handeln und der Meldende muss dessen Urheber oder dessen Miturheber sein. Werden Honorare gemeldet, gilt Entsprechendes für das Werk, für dessen Nutzung das Honorar erzielt wurde. Werden Werkpräsentationen gemeldet, so gilt Entsprechendes für die präsentierten Werke. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Berechtigten im Rahmen der Meldung zu versichern.

Änderung § 7 Verteilungsplan:

§ 7 Verteilungsrückstellung

¹Als „Verteilungsrückstellung“ werden alle Erlöse bezeichnet, die – unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos – für einen bestimmten Zeitraum in einer Verteilungssparte erwirtschaftet werden.

²Als „anteilige Verteilungsrückstellung“ wird der Anteil der Verteilungsrückstellungen verstanden, der gemäß § 14 einem Berechtigten zugewiesen wird, der dadurch für die entsprechende Ausschüttung zu einem Ausschüttungsberechtigten wird.

Änderung § 13 Verteilungsplan:

§ 13 Verteilungssystematik

Die Verteilung der Erlöse der VG Bild-Kunst wird in den folgenden Verteilungssparten durchgeführt:

Direktverteilung:

- Folgerecht
- Kunst/Bild individuell
- Sendung Kunst
- Film Individuell
- Sonderverteilung

Kollektivverteilung:

- Buch Urheber
- Buch Verleger
- Periodika Urheber
- Periodika Verleger
- Webseiten
- Weitersendung Kunst/Bild
- Social-Media Urheber Kunst/Bild
- Social-Media Bildagenturen
- Kollektivrechte Film (TV)

[...]

Änderung § 14 Verteilungsplan:

§ 14 Ausschüttungsberechtigte

1. Anteilige Verteilungsrückstellungen werden für die tatsächliche Nutzung der Werke und für die mutmaßliche Nutzung der Werke auf der Grundlage gesetzlicher Erlaubnisse gebildet, wenn diese Werknutzungen nach den Regeln des Verteilungsplans festgestellt wurden.

Berechtigte Ausschüttungsberechtigte der VG Bild-Kunst erhalten Gutschriften, soweit für sie anteilige Verteilungsrückstellungen für ihre Rechte und Vergütungsansprüche gebildet werden

konnten und die Nutzung ihrer Werke bzw. ihre Anspruchsberechtigung nach den Regeln dieses Verteilungsplans festgestellt wurde.

[...]

6. [...]

Für später geltend gemachte Ansprüche von Neumitgliedern oder von neuen Schwestergesellschaften, die bei Vertragsschluss ihre nicht verjährten Ansprüche für Altzeiträume geltend machen, werden spartenspezifische Rückstellungen gebildet. Liegt der Verteilung eine Lizenzierung mit erweiterter Wirkung (EKL) zugrunde, dann wird bei der Bemessung der Höhe der Rückstellungen berücksichtigt, dass sie auch der Befriedigung nicht verjährter Ansprüche von Außenstehenden dienen.

§ 22 – 35 Verteilungsplan (BT – Kapitel 1: Verteilungssparten):

§ 22 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die das ~~Folgerecht~~ Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und/oder Bild eingeräumt haben.

§ 23 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und/oder Bild eingeräumt haben.

§ 24 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die das ~~Senderecht und/oder das Onlinerecht~~ Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Kunst eingeräumt haben.

§ 25 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt haben.

§ 26 Abs. 1, Abs. 8.2 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

8.2 Deutschsprachige Bücher

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ errechnet sich durch...

§ 27 Abs. 1, Abs. 8.1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Verleger abgeschlossen haben.

[...]

8.1 Grundlagen

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ errechnet sich durch...

§ 28 Abs. 1, Abs. 8.2 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

8.2 Deutschsprachige Periodika

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Periodika Urheber“ errechnet sich durch...

§ 30 Abs. 1, Abs. 8.3 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

8.3 Deutsche Webseiten

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Webseiten“ errechnet sich durch...

§ 31 Abs. 1, Abs. 8 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die ~~das Kabelweitersenderecht~~ Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

8. Verteilungslogik

[...] ~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines ~~Ausschüttungsberechtigten~~ Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Weitersendung Kunst/Bild“ errechnet sich durch...

§ 33 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 8.1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen abgeschlossen haben Rechte nach Absatz 7 eingeräumt haben.

[...]

7. Rechteübertragung

Von ihren Agenturmitgliedern lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen einräumen durch

- § 1 des WahrnV für Bildagenturen (Rechte zur Lizenzierung von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten gem. § 2 UrhDaG).

[...]

8.1 Grundlagen

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Social Media Bildagenturen“ errechnet sich durch...

§ 34 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film.~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt haben.

Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmurheber“ und Filmproduzenten an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmproduzenten“.

§ 35 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die an der der Sonderverteilung zugrunde liegenden Ausschüttung (Basisausschüttung) beteiligt waren ...

§ 36 – 45 Verteilungsplan (BT – Kapitel 2: Meldeinhalte):

§ 36 VP Eingangssatz und Abs. 4

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparte „Buch Urheber“ (§ 26) können Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden. Als Bücher im Sinne dieser Regelung gelten auch Museumskataloge.

[...]

4. Meldefähige Werke

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte melden die Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern in den folgenden Kategorien:

[...]

Je Buch und ~~Ausschüttungsberechtigtem~~ Berechtigtem werden maximal 200 Werke berücksichtigt.

§ 37 VP Eingangssatz und Abs. 5

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparte „Buch Verleger“ (§ 27) können

Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden. Als Bücher im Sinne dieser Regelung gelten auch Museumskataloge.

[...]

5. Meldefähige Werke

Ein Verleger kann ein in einem Buch abgebildetes und gemäß § 2 meldefähiges Bildwerk nur dann melden, wenn er hierfür die entsprechenden Nutzungsrechte erworben hat.

[...]

§ 39 VP Eingangssatz und Abs. 2

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

2. Auftraggeber-Kategorien

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte melden ihre Honorare in den folgenden Auftraggeber-Kategorien, wobei die Zuordnung sachgerecht zu erfolgen hat und im Zweifel die speziellere Kategorie den Vorrang hat:

[...]

§ 40 VP Eingangssatz, Abs. 1.5 und 2.5

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Einzelbilder für die Nutzung ihrer Werke i.S.d. § 2 in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

1.5 Höchstgrenze

Insgesamt kann ein Ausschüttungsberechtigter Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder in allen digitalen Verlagsprodukten melden.

[...]

2.5 Höchstgrenze

Insgesamt kann ein Ausschüttungsberechtigter Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder auf allen Webseiten melden.

[...]

§ 41 VP Eingangssatz, Abs. 1 und Abs. 4

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28) und „Webseiten“ (§ 30) können Werkpräsentationen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika und auf Webseiten nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden, und zwar unabhängig davon, welcher Werkkategorie diese angehören.

[...]

1. Definition Werkpräsentation

Bei einer Präsentation von Werken im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich um eine Zurschau-
stellung eines oder mehrerer Werke eines oder mehrerer Ausschüttungsberechtigter Berechtigter,

[...]

4. Art der Werkpräsentation

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte melden ihre Werkpräsentationen in den folgenden Katego-
rien:

[...]

§ 43 VP Eingangssatz und Abs. 1 Unterabsatz 2

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ (§ 33)
können Umsätze, die sie auf Basis der Nutzung des von ihnen vertretenen Bildrepertoires durch
Kunden in Deutschland erzielen, nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

1. Grundsätze der Meldefähigkeit

Meldefähig sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Absatz 1 HGB für die Lizenzierung von stehenden
Bildwerken und Lichtbildern („stehendes Bildmaterial“), die mit Kunden in Deutschland erzielt wur-
den. Dabei dürfen für ein Nutzungsjahr nur diejenigen Umsätze gemeldet werden, die für das be-
treffende Nutzungsjahr gebucht worden sind. Ein Nutzungsjahr entspricht gemäß § 11 immer einem
Kalenderjahr. Als deutsche Kunden im Sinne dieser Regelung gelten Rechnungsempfänger mit An-
schrift in Deutschland.

Nicht meldefähig sind sonstige Umsätze des Nutzungsjahres, die nicht auf Lizenzierung von Nut-
zungsrechten an stehendem Bildmaterial beruhen, wie z.B. Umsätze für Bildbearbeitung, Rechteklä-
rung oder Downloadgebühren („Services“) oder Umsätze mit Bewegtbildern. Ebenfalls nicht melde-
fähig sind Umsätze auf Basis von Werken, deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit abgelaufen ist
sowie Umsätze, die für die Vermittlung von KI-Erzeugnissen erzielt wurden.

[...]

§ 44 VP Eingangssatz, Abs. 1.2, 1.3, 3.1, 3.2

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparte „Kollektivrechte Film (TV)“ (§ 34) kön-
nen ihre Beteiligung an Filmwerken nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

1.2 Abrechnungsberechtigte Filmurheber abrechnungsfähiger Filmwerke haben ihre Filmwerke
diese einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

[...]

1.3 Abrechnungsberechtigte Filmproduzenten abrechnungsfähiger Filmwerke haben ihre Filmwerke
diese den Werkarten 1 bis 10 aus der Tabelle in Absatz 1.2 zuzuordnen.

[...]

3.1 Ein ausschüttungsberechtigter berechtigter Filmurheber gibt bei der Meldung eines Filmwerks an,
welche der folgenden Tätigkeiten er bei der Produktion des Films ausgeübt hat:

- Regie

- Kamera
- Schnitt
- Szenenbild, Filmarchitektur
- Kostümbild

In der Werkart 2 werden können die folgenden Tätigkeiten berücksichtigt angegeben werden:

- Regie
- Storyboard
- Concept Artist
- Animation Director
- Lead Character Designer
- Key Background Designer

Filmurheber der Ausschüttungssparten Regie, Kamera und Schnitt melden ihre Berechtigung an Filmwerken in den meldebezogenen Werkarten. Dies gilt auch für Concept Artists, Animation Directors, Lead Character Designers und Key Background Designers. Ihre Berechtigung in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der VG Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert. Die Filmurheber der Ausschüttungssparten Szenenbild/Architektur und Kostümbild melden ihre Berechtigung in sämtlichen Werkarten. Dies gilt auch für Berechtigte der Tätigkeit Storyboard bei Werkart 2.

Eine Beteiligung an einem Filmwerk darf nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für eine Miturheberschaft vorliegen.

3.2 Ausschüttungsberechtigte Berechtigte Filmproduzenten müssen ihre Berechtigung an einem Filmwerk melden.

[...]

§ 46 – 50 Verteilungsplan (BT – Kapitel 3: Meldeverfahren):

§ 49 VP

1. Durchführung von Kontrollen

Die VG Bild-Kunst kontrolliert die Meldungen im Falle des konkreten Verdachts unrichtiger Angaben, im Falle der Meldung eines urheberrechtlich nicht geschützten Werks oder der Meldungen von Honoraren, die nicht auf Werkbasis erzielt wurden. Außerdem führt sie regelmäßig Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durch.

[...]

3. Prüfungen

Die VG Bild-Kunst prüft die eingereichten Kontroll-Nachweise. Fällt die Prüfung positiv aus, so erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Fällt die Prüfung negativ aus, so erhält das Mitglied die Gelegenheit, die von der VG Bild-Kunst gesehenen Probleme zu klären. Die Geschäftsstelle kann nach eigenem Ermessen in diesem Verfahrensschritt den Fall einer Bewertungskommission vorlegen. Gelingt keine positive Klärung, so erfolgen auf der Grundlage der Meldungen keine Gutschriften bzw. bereits erfolgte Ausschüttungen werden zurückgefordert.

[...]